

Bundesblatt

76. Jahrgang.

Bern, den 31. Dezember 1924.

Band III.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Ablauf der Referendumsfrist: 30. März 1925.

Bundesgesetz

betreffend

den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen und giftigen Gasen.

(Vom 19. Dezember 1924.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung des Art. 64^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 31. März 1924,

beschliesst:

Art. 1.

Wer vorsätzlich und in verbrecherischer Absicht durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Ist nur Eigentum in unbedeutendem Umfang gefährdet worden, so kann auf Gefängnis erkannt werden.

Art. 2.

Wer Sprengstoffe oder giftige Gase herstellt, die, wie er weiss oder annehmen muss, zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Wer Sprengstoffe, giftige Gase oder Stoffe, die zu deren Herstellung geeignet sind, sich verschafft, einem andern übergibt, von einem andern übernimmt, aufbewahrt, verbirgt oder weiterschafft, wird, wenn er weiss oder annehmen muss, dass sie zu verbrecherischem Gebrauche bestimmt sind, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Wer jemandem, der, wie er weiss oder annehmen muss, einen verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen oder giftigen Gasen plant, zu deren Herstellung Anleitung gibt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Art. 3.

Wer vorsätzlich und ohne verbrecherische Absicht oder wer fahrlässig durch Sprengstoffe oder giftige Gase Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

In leichten Fällen kann auf Busse erkannt werden.

Art. 4.

Die in den Art. 1 und 2 erwähnten Handlungen unterliegen, auch wenn sie im Auslande begangen werden, den Strafbestimmungen dieses Gesetzes, sofern sie gegen die Eidgenossenschaft, die Kantone oder ihre Angehörigen gerichtet sind.

Art. 5.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1858 finden Anwendung; nicht anwendbar sind die Art. 69 bis 72 des genannten Gesetzes.

Art. 6.

Die in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen sind der Bundesstrafgerichtsbarkeit unterstellt.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Untersuchung und Beurteilung den kantonalen Behörden übertragen (Art. 125 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, abgeändert durch die Bundesgesetze vom 6. Oktober 1911 und 25. Juni 1921).

Art. 7.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Bundesgesetz vom 12. April 1894 betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1858 aufgehoben.

Art. 8.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 19. Dezember 1924.

Der Präsident: **Andermatt.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 19. Dezember 1924.

Der Präsident: **Maechler.**

Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89 der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 19. Dezember 1924.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Datum der Veröffentlichung: 31. Dezember 1924.

Ablauf der Referendumsfrist: 30. März 1925.



Bundesgesetz betreffend den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen und giftigen Gasen. (Vom 19. Dezember 1924.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1924
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1924
Date	
Data	
Seite	1207-1209
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 258

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.